

**Richtlinie zur kommunalen Förderung kleiner privater Baumaßnahmen der
Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der städtebaulichen Erneuerung
der Ortsmitte im Markt Regenstauf
(Kommunales Förderprogramm zur Fassadengestaltung)**

vom 12.11.2013

Auf Grund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 12.11.2013 erlässt der Markt Regenstauf folgende Richtlinie:

**§1
Fördergebiet**

Das Fördergebiet umfasst das Erneuerungsgebiet „Ortsmitte Regenstauf“. Die Grenzen des Fördergebietes sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 3000 eingetragen. Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Fördergebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

**§2
Ziel und Zweck der Förderung**

(1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses kommunale Förderprogramm die gestalterische und funktionale Aufwertung der Ortsmitte von Regenstauf unterstützen und bei den Eigentümern Anreiz schaffen, in Gebäude und Grundstücke zu investieren.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung im Fördergebiet unter Berücksichtigung des historischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

**§3
Gegenstand der Förderung**

(1) In das Kommunale Förderprogramm können alle baulichen Maßnahmen nach Maßgabe des § 5 aufgenommen werden, die im Fördergebiet liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

(2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

1. Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster und Türen,
2. Maßnahmen an Dächern und Dachaufbauten und
3. Herstellung, Gestaltung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung.

(3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 2 gerechtfertigt ist.

(4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Zielen der Ortskernsanierung übereinstimmen.

(5) Nicht förderfähig sind Maßnahmen des Bauunterhaltes und Maßnahmen deren förderfähigen Kosten weniger als 5.000 Euro betragen.

(6) Sanierungsmaßnahmen nach Absatz 2 werden nur dann gefördert, soweit vor Durchführung der Sanierungsmaßnahmen eine städtebauliche Beratung durch den Markt Regenstauf oder durch ein vom Markt Regenstauf beauftragtes Fachbüro durchgeführt worden ist und die Ausführung der Sanierungsmaßnahmen den Vorgaben der vorhergehenden städtebaulichen Beratung entspricht.

§4 Förderung

(1) Förderfähig sind Baukosten. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

(2) Die Höhe der möglichen Zuschüsse beträgt 30 % der als förderfähig anerkannten Kosten je Einzelobjekt (Grundstück oder wirtschaftliche Einheit).

(3) Der Höchstbetrag für jeden Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 – 3 beträgt 5.000 Euro.

(4) Sanierungsmaßnahmen (bezogen auf einen Maßnahmenbereich nach Maßgabe von § 3 Abs. 2) können nur einmal in einem Zeitraum von zehn Jahren aus Mitteln des kommunalen Förderprogramms gefördert werden. Maßgebend für den Lauf der Frist ist das Datum des Bewilligungsbeschlusses zur Gewährung der Förderung.

(5) Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

(6) Auf eine Förderung im Rahmen des kommunalen Förderprogramms besteht kein Rechtsanspruch.

§5 Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts sowie Personengemeinschaften sein. Ist die Bundesrepublik Deutschland, der Freistaat Bayern oder eine kommunale Körperschaft zu mehr als 50 % am Zuschussempfänger beteiligt, erfolgt keine Förderung.

§6 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über eine Aufnahme von Sanierungsmaßnahmen in das kommunale Förderprogramm sowie die Bewilligung einer Förderung aus Mitteln des kommunalen Förderprogramms ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss.

§7 Verfahren

(1) Die Bewilligungsbehörde ist der Markt Regenstauf.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt Regenstauf zu richten.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Fotos und Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
2. ein Lageplan Maßstab 1 : 1.000
3. ggf. weitere Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, usw., die zur Beurteilung der beantragten Maßnahme erforderlich sind,
4. eine Kostenschätzung,
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

(4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind bei Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.

(5) Die Förderung wird nach Antragsprüfung und Aufnahme in das kommunale Förderprogramm schriftlich in Aussicht gestellt. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bekanntgabe der Aufnahme einer Maßnahme in das kommunale Förderprogramm begonnen werden.

(6) Grundlagen für die Berechnung des tatsächlichen Förderbetrages sind die abschließende Bewertung der Sanierungsmaßnahme durch den Markt Regenstauf sowie die zur Prüfung vorgelegten Rechnungen und Belege.

(7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach der Prüfung nach Absatz 6.

(8) Die in das kommunale Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen sind innerhalb eines Zeitraumes von zwei Kalenderjahren nach Aufnahme und entsprechender Bekanntgabe der Aufnahme durchzuführen und mit einem Verwendungsnachweis abzurechnen. Der Verwendungsnachweis muss eine Gesamtabrechnung einschließlich der Vorlage der einschlägigen Unternehmerrechnungen sowie eine Fotodokumentation des bisherigen und neuen Gebäudezustandes enthalten.

(9) Der Markt Regenstauf behält sich eine Rücknahme bzw. einen Widerruf der Aufnahme in das Förderprogramm vor, wenn die Ausführung nicht den Vorgaben dieser Richtlinie entspricht.

(10) Die Aufnahme in das Förderprogramm kann insbesondere versagt werden, wenn sie nicht mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder nicht mit den Sanierungszielen übereinstimmt.

§ 8
Finanzierungsvorbehalt

Die Aufnahme in das kommunale Förderprogramm richtet sich nach den im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in einem Jahr ausgeschöpft, kann eine Maßnahme zur Aufnahme in das kommunale Förderprogramm für das darauf folgende Jahr vorgemerkt werden. Die Maßnahme kann mit der Mitteilung der Vormerkung ausgeführt werden (vorzeitiger Baubeginn). Eine Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses ist aber erst nach Aufnahme in das kommunale Förderprogramm im folgenden Jahr möglich.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst für den Zeitraum in dem sich der Markt Regenstein im Bund - Länder Städtebauförderungsprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ befindet.

Regenstein, 13.11.2013


Böhlinger
1. Bürgermeister

